

# Die letzten Dinge regeln

## Der Vierbeiner als Erbe

Kann man dem geliebten Haustier sein Vermögen vermachen?

Nach einem Bericht der Abendzeitung vom 19. Februar 2019 „waren sich viele Twitter-User einig, dass das Kätzchen von Karl Lagerfeld die Millionen der Chanel-Ikone erben wird“. Laut ihnen ist „Choupette nun die reichste Miez der Welt“.

### Klare Regelung des deutschen Rechts

Die Fachanwältin für Erbrecht Raphaela Hüßtege von der Rechtsanwaltskanzlei Maltry Rechtsanwältinnen stellt aber klar: Tiere können – zumindest nach deutschem Recht – nicht Erben werden. Lagerfeld hat laut Medienberichten aber gut für seine Katze vorgesorgt und sich offenbar beraten lassen. Wie das geht und was mit dem geliebten Haustier im Erbfall passiert, erläutert die Erbrechtsexpertin Hüßtege.

### Tiere sind als Nachlass zu betrachten

Dass Tiere zwar keine Sachen sind, aber wie Sachen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 90 BGB) behandelt werden, lernt der Jurastudent im ersten Semester. So auch, dass Tiere nicht rechtsfähig (§ 1 BGB) sind und daher nicht erben können. Vielmehr sind die geliebten Vierbeiner Teil des Nachlasses und gehen daher, soweit nichts anderes geregelt ist, mit dem übrigen Nachlass auf den oder die Erben über. Die Erben werden also die neuen Eigentümer von Hund und Katze.

### Einsetzen eines Vermächtnisnehmers

Sofern dies nicht gewollt ist, empfiehlt Rechtsanwältin Hüßtege eine spezielle Regelung im Testament aufzunehmen. Hier bietet es sich an, ein Vermächtnis zugunsten desjenigen auszusetzen, der dem vierbeinigen Liebling am



Katze und Co. können kein Erbe antreten. Allerdings sollte man dafür Sorge tragen, dass der tierische Nachlass gut unterkommt. Foto: ccvision

Nächsten steht und ihn gut versorgen wird. Mit dem Vermächtnis wird erreicht, dass der Vierbeiner einer bestimmten Person anvertraut wird und nicht in den Nachlass fällt.

Die Erbrechtsexpertin Hüßtege schlägt vor, dem Vermächtnisnehmer aus dem Nachlass zugleich noch einen Geldbetrag zuzuwenden, damit ausreichend finanzielle Mittel für die Versorgung des geliebten Haustieres zur Verfügung stehen und dies finanziell abgesichert ist, auch im Falle einer Erkrankung.

### Auflagen für das Wohlergehen des Tieres

Als Alternative weist die Fachanwältin Hüßtege darauf hin, dass der Erblasser eine vertrauenswürdige, tierliebende Person als Erben einsetzen kann und diese mit einer Auflage beschwert wird, sich „gut um den Vierbeiner zu kümmern“.

Hier sollte genau festgelegt werden, was der Erbe zu tun,

aber auch zu unterlassen hat und wie er das Haustier zu versorgen hat. Sofern der Wunsch besteht, dies zu überwachen, rät die Erbrechtsexpertin Hüßtege dazu, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der überprüft, dass das geliebte Tier wirklich ordnungsgemäß versorgt wird.

### An einen Ersatzerben denken

Doch eine absolute Sicherheit kann für das Wohlergehen des Tieres nicht geschaffen werden. Ein Vermächtnis oder auch eine Erbschaft kann ausgeschlagen werden. Der geliebte Vierbeiner gelangt dann möglicherweise in völlig andere Hände. Daher sollte an einen Ersatzerben oder Ersatzvermächtnisnehmer unbedingt gedacht werden, so die Erbrechtsexpertin Hüßtege.

Auch die Auflage stellt nicht sicher, dass das Tier entsprechend der darin genannten Auflagen und Bestimmungen

versorgt wird. Das Tier selbst kann dies nur in einem gewissen Umfang „einfordern“. Ein vom Erblasser bestimmter Testamentsvollstrecker könnte aber für das Tier tätig werden.

Alternativ kann eine Stiftung gegründet werden, um die Versorgung des geliebten Tieres sicherzustellen. Dies kommt aber nur in Ausnahmefällen bei größeren Nachlässen in Betracht.

### Vorher mit der Vertrauensperson sprechen

Wichtig ist, dass die Person, der der Vierbeiner nach dem Todesfall anvertraut wird, sorgfältig ausgewählt wird. Überdies sollten genaue Formulierungen im Testament aufgenommen werden, damit die Versorgung bestmöglich sichergestellt wird.

Zudem empfiehlt die Erbrechtsexpertin Hüßtege dringend, vor der testamentarischen Regelung mit der Person, die das geliebte Haustier betreuen soll, zu sprechen, damit es keine bösen Überraschungen gibt.

### Unklarheit bei tierischen Erben vermeiden

Sollte ein Erblasser gleichwohl ein Tier als Erben eingesetzt haben, so stellt sich nach seinem Tode die Frage, wie dieses Testament auszulegen ist und wer tatsächlich Erbe wird. Vor einer derartigen Anordnung warnt die Erbrechtsexpertin eindringlich, weil der wahre Wille des Erblassers nicht sicher festgestellt werden kann und das geliebte Haustier sonst in falsche Hände gelangt.

Die Erbrechtsexpertin Hüßtege empfiehlt abschließend, bei der Erstellung eines Testaments unbedingt den Rat eines Fachanwalts für Erbrecht einzuholen, damit für den Vierbeiner eine individuelle und zufriedenstellende Lösung erarbeitet werden kann.

**Weitere Infos:**  
Raphaela Hüßtege, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Maltry Rechtsanwältinnen

## Das letzte Fest planen

Rechtzeitig an die eigene Bestattung denken

Hochzeiten, Partys, Reisen – Menschen planen gerne zukünftige Ereignisse. Doch nur ein Ereignis,

nämlich der eigene Tod, steht jedem einmal mit Gewissheit bevor.

Das gibt allen Grund dazu, sich mit den letzten Dingen zu beschäftigen, solange man noch geistig und körperlich bei Kräften ist.

**Wie soll die eigene Bestattung aussehen?** Welches letzte Fest ist dem eigenen Leben angemessen? Wer rechtzeitig vorsorgt und dabei nahestehende Menschen mit einbezieht, macht es später seinen Angehörigen leichter.

Aetas Lebens- und Trauerkultur informiert über die verschiedenen Möglichkeiten, die es gibt, das eigene letzte Fest zu planen.

**Weitere Infos:**  
Mittwoch, 5. Juni  
17 bis 18.30 Uhr  
Aetas Lebens- und Trauerkultur  
Baldurstraße 39  
München (U1 Westfriedhof)  
Anmeldung:  
Tel. 089/1592760  
info@aetas.de  
www.aetas.de  
Teilnahme ist kostenlos



Ein würdiger Abschied will gut vorbereitet sein. Foto: ccvision

## Erben und vererben

Informationsabend zur Regelung des Vermächtnisses

Wer sein Erbe zu Lebzeiten regeln möchte oder aber durch einen Todesfall zum Erben wird, stößt auf viele Fragen:

**Welche Möglichkeiten letztwilliger Verfügung gibt es und wie kann man diese errichten?** Was bedeutet gesetzliche Erbfolge? Wie verhält man sich bei einem Erbfall richtig und was ist bei der Abwicklung eines Nachlasses zu beachten? Wie hoch ist die Erbschaftsteuer und wie kann man sie möglichst gering halten?

Die Fachanwältin Andrea Ducka gibt bei Aetas Lebens-

und Trauerkultur wertvolle Tipps für die Praxis.

**Weitere Infos:**  
Mittwoch, 22. Mai  
17.30 bis 19 Uhr  
Aetas Lebens- und Trauerkultur  
Baldurstraße 39, München (U1 Westfriedhof)  
Anmeldung: Tel. 089/1592760  
info@aetas.de, www.aetas.de  
Kosten: 10 Euro

  
**AETAS**  
Lebens- und Trauerkultur

*Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!*

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

  
**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

*In guten Händen*

Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter  
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN  
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

**ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI**  
**HÖCHSTETTER & KOLL.**

ERBRECHT  
ERBSCHAFTSTEUER  
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

**Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München  
Telefon (089) 74 63 09-0  
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN


ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

NOTFALL  
KRANKHEIT  
ALTER  
RUHESTAND  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) · 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 · Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com · www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte



**Otto Paepcke** (†)  
**Dorilies Schmidt Paepcke**  
**Florian Schmidt**  
Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:  
• Testamentsberatung  
• Betreuungsverfügung  
• Patientenverfügung  
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10  
80336 München  
mail@recht-muenchen.eu  
Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

1819 – 2019  
**200**  
JAHRE

Ein Stück Weg gemeinsam gehen!  
**STÄDTISCHE BESTATTUNG**

Seit 200 Jahren begleiten wir Menschen, die Abschied nehmen müssen, und gehen mit ihnen ein Stück Weg gemeinsam, damit die Lebenden würdevoll von ihren Verstorbenen Abschied nehmen können.

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München · Telefon 0 89/2 31 99 02 · [www.städtische-bestattung.de](http://www.städtische-bestattung.de)